

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/72 „Kurhausstraße 28/30“

Erläuterung

1. Ziel und Zweck der Planung

Auf dem Grundstück Kurhausstraße 28 sollen zwei hochwertige Stadtvillen mit maximal elf Wohneinheiten (WE) und zwei Gewerbeeinheiten errichtet werden. Dabei ist die Abstimmung der Bebauung auf die Nachbarbebauung (Kurhausstraße 30) zur Entwicklung eines qualitätvollen städtebaulichen Ensembles von größter Bedeutung.

Grundlage des Aufstellungsbeschlusses sind der Antrag der Investoren auf Aufstellung eines Bebauungsplanes und der in der Bauverwaltung abgestimmte Vorentwurf. Erschlossen werden beide Gebäude über die Kurhausstraße. Der ruhende Verkehr wird in einer gemeinsamen Tiefgarage untergebracht.

2. Verfahren

Die Investoren haben ein Planungsbüro mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt und tragen die Planungskosten.

Verfahrensführer ist die Stadt Kassel.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22. März 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Da der Bebauungsplan gem. § 13a BauGB aufgestellt wird, wurde gem. § 13 BauGB Abs. 2 auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 verzichtet.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wurde während der Offenlage Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dem Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe wurde der Bebauungsplanentwurf in seiner Sitzung am 22. April 2010 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/72 „Kurhausstraße 28/30“ am 4. Oktober 2010 zugestimmt.

Damit der vorhabenbezogene Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden kann, ist der Abschluss eines Durchführungsvertrages notwendig. Der Durchführungsvertrag ist als Anlage 2 beigefügt.

gez.
Spangenberg

Kassel, 14. Februar 2011